Leitfaden zur problemlosen Rückgabe der Wohnung

- In die Müll-Container gehören keine sperrigen Abfälle, diese sind nur für den alltäglichen Müll ausgerichtet. Sperriger Müll muss direkt bei der Müllverbrennung abgegeben werden, ebenso abgerissene Tapeten, Teppichböden u. ä., die bei Umzügen anfallen. Eine eventuelle Nachentleerung der Müll-Container wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Wohnung und Keller sind besenrein, die Rahmen der Kunststofffenster sauber zu hinterlassen. Fliesen in Küche und Bad sowie alle Sanitärteile (Badewanne, Dusche, Waschtisch und dazugehörende Armaturen, Spülkasten und WC) sind gründlich zu reinigen.
- Die mietereigenen Bodenbeläge (auch vom Vormieter übernommene) sind vollständig zu entfernen, auch evtl. Klebereste. Bodenbeläge können möglicherweise in der Wohnung verbleiben, wenn diese fachgerecht verlegt worden und keine Schäden vorhanden sind. Falls der Nachmieter an einer Übernahme nicht interessiert ist, müssen Sie jedoch mit der Aufforderung rechnen, die Bodenbeläge zu entfernen.
- Beschädigte, nicht fachgerecht geklebte Tapeten bzw. solche mit einer extremen Farbgebung (ausgenommen hiervon sind Kinderzimmer) sind vollständig zu entfernen. Nicht fachmännisch bedeutet: offene bzw. überlappende Nähte, Blasenbildung und mehrlagige Tapezierungen.
 - Zur Beurteilung, ob ein sofortiger Rückbau der Beläge bzw. Entfernen der Tapeten erforderlich ist, vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen Termin (Vorabnahme) mit uns.
- Einer Übernahme von Styroporverkleidungen an Wand und Decke sowie der sogenannten "Portas-Türen" wird seitens der Genossenschaft grundsätzlich nicht zugestimmt. Bei Entfernung der Styroporverkleidung ist darauf zu achten, dass die Klebereste rückstandslos entfernt werden und der Untergrund ordnungsgemäß hergerichtet wird.

Und hier noch einige gesonderte Hinweise, die wir ebenfalls zu beachten bitten:

- Übernahmen von eingebauten Gegenständen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Vermieters und sollten daher nicht ohne Rücksprache mit uns erfolgen.
- Nebenkostenabrechnungen: diese werden nach dem Abrechnungszeitraum (01.01. 31.12.) erstellt und Ihnen zugesandt (ca. Mitte April des nachfolgenden Jahres).
- Nur bei Sterbefällen: bitte reichen Sie uns, sofern noch nicht geschehen, die Sterbeurkunde rein. Für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben (Geschäftsanteile der Genossenschaft) ist außerdem noch ein Erbschein, Testament oder Bescheinigung, dass Sie alleiniger Erbe sind (Formulare hierfür sind bei uns erhältlich) notwendig.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter.



Gemeinnützige Baugenossenschaft "Eigenheim" eG